Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-D0-021

Anlage-Nr.: 16d Seite: 1/3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-7517



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	CW3-7517		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	Borbet		
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse		
Radausführung:	Lk 118		
Radausführungskennz.:	Lk 118		
Radgröße:	7½Jx17H2		
Rad-Einpresstiefe:	40 mm		
Lochkreisdurchmesser:	118 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	71,10 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	ohne Ring		
geprüfte Radlast: *)	850 kg		
Reifenabrollumfang:	2300 mm		

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: OPEL

Radbefestigung							
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-			
Kürzel				moment			
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5,	5253	140 Nm			
		Schaftlänge 33 mm					

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-D0-021

Anlage-Nr. : 16d Seite : 2 / 3



Teiletyp: CW3-7517



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F7	e1*2007/46*0575*				
F7	K830				
X83	e1*98/14*0170*				
Motorleistung (kW)	_	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
60 bis 107	Opel Vivaro (bis Modelljahr 2013, Bus, Kastenwagen mit Serienreifen 195/65R16C, 205/65R16C, 215/65R16C)	225/55R17 225/55R17C	A02) bis A10) BF1) E66)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50822 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000869-D0-021

Anlage-Nr.: 16d Seite: 3 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-7517



- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm Zubehörkit: 5253

Anzugsmoment: 140 Nm

- E66) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:
 - Typ X83 bis EG-Genehm.-Nr. e1*98/14*0170*29
 - Typ F7 ABE-Nr. K830 und bis EG-Genehm.-Nr. e1*2007/46*0575*11
- K71) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von der Radmitte bis ca. 200 mm vor der Radmitte aufzuweiten.
 - vom Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite -gemessen von der Radhauskante- auszuschneiden.
- K72) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich vor der Vorderachse im Schwenkbereich der inneren Reifenschulter auszuschneiden.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T100) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1600 kg bei LI 100. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 800 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 16d mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CW3-7517 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 26.07.2018